

# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

#### Bebauungsplan (BP) Nr. 2111 – Am Bahnhof Bergisch Gladbach –

#### Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren

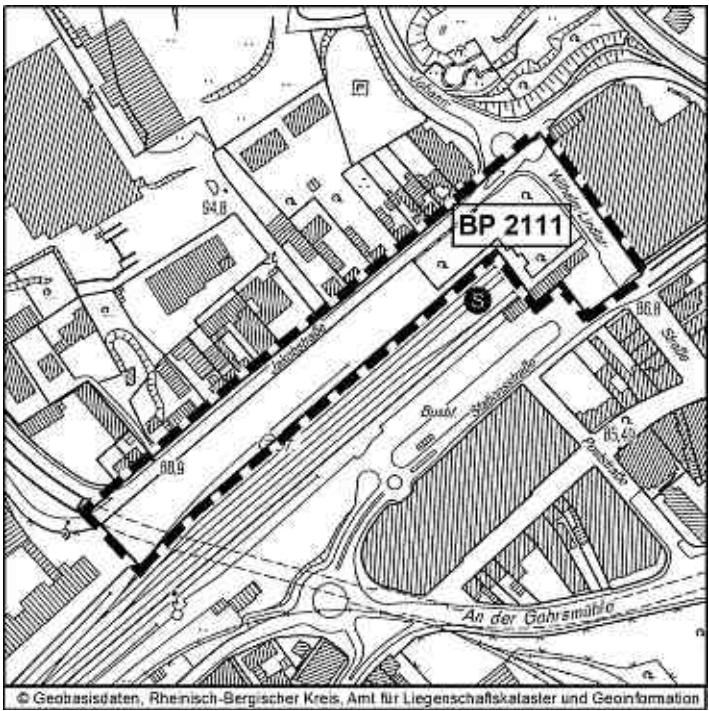
Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, für einen Bereich entlang der Jakobstraße/Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den

#### Bebauungsplan Nr. 2111 – Am Bahnhof Bergisch Gladbach –

als qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) aufzustellen. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Stadthaus einschließlich einer neuen Stadtbibliothek geschaffen werden. Dem Bebauungsplan soll der Entwurf zu Grunde gelegt werden, der über den städtebaulichen und architektonischen Realisierungswettbewerb „Neubau Stadthaus“ ermittelt wird. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das an der Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße gelegene, der RheinBerg Passage gegenüberliegende Kopfgrundstück am S-Bahnhof Bergisch Gladbach, für den Bahnbetrieb nicht mehr benötigte Flächen entlang der Jakobstraße und angrenzende Verkehrsflächen auf einer Fläche von insgesamt 1,9 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses über den vorstehenden Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann beim Fachbereich 6 – Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

#### Hinweise

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.